

# Das Schweizer Bankgeheimnis – Mythos und Realität



**Alle Jahre wieder kommt das Schweizer Bankgeheimnis unter Druck. Kritiker gehen dabei aber in der Regel von der falschen Prämisse aus, das Bankgeheimnis schütze kriminell erworbene Gelder vor dem Zugriff des Staates. Dem ist aber nicht so.**

*Von Georg J. Kucian  
Geschäftsführer Citation SA*

Vor wenigen Wochen bezeichnete Arnaud Montebourg, ein sozialistischer französischer Parlamentarier, in einem polemischen «Untersuchungsbericht» den Finanzplatz Schweiz als Hort der Geldwäscherei. Ganz abgesehen davon, dass sich die Schweiz von einem Vertreter Frankreichs, der bevorzugten Wahlheimat von Despoten aus allen Ex-Kolonien der Grande Nation, kaum beleidigen lassen muss, trifft die Kritik am Ziel vorbei. Die Schweiz verfügt seit 1990 über ein international vorbildliches Gesetzeswerk zum Kampf gegen die Geldwäscherei. Und das oft

kritisierte und missverstandene Bankgeheimnis dient nicht dem Verstecken krimineller Gelder, sondern etwas ganz anderem: dem Schutz der Privatsphäre.

Die Schweizer trennen ihr Privates seit jeher strikt vom Öffentlichen. Der Schutz der Privatsphäre – und dazu gehören unbestrittenermassen auch die Geldangelegenheiten – ist in der Schweiz ein hohes Gut, das es vor dem Einblick eines Dritten zu schützen gilt. Aus diesem Selbstverständnis heraus ist das Schweizer Bankgeheimnis zu verstehen, das sich seit der Gründung der ersten Genfer Privatbanken im 18. Jahrhundert als Gewohnheitsrecht herausbildete, bevor es ins ordentliche Recht überführt wurde.

Besondere Bedeutung erlangte das informelle Bankgeheimnis während und nach dem Ersten Weltkrieg. In jener Zeit führten zahlreiche europäische Länder zur Finanzierung ihrer Kriegslasten zum Teil konfiskatorisch hohe Kriegssteuern ein. Die Folge war ein Kapitalabfluss in den vom Krieg verschonten «Safe Haven» Schweiz. Ähnliches geschah nach Kriegsende, als Deutschland mit massiven Reparationszahlungen bestraft wurde und zahlreiche Deutsche versuchten, ihr Geld im Ausland, vor allem in der Schweiz, in Sicherheit zu bringen. In den 30er Jahren häuften sich in der Folge Fälle deutscher Bankspionage in der Schweiz, bei denen deutsche Finanzämter versuchten, sich illegal Informationen über Anlagen von Deutschen in der Schweiz zu beschaffen.

In diesem Umfeld schob der Schweizer Gesetzgeber 1935 dem Ausspionieren ausländischer Bankkunden endgültig einen Riegel und erliess ein Bankengesetz, in dem das Bankgeheimnis auch formell auf Gesetzesstufe gehoben wurde.

## **Bankgeheimnis zum Schutz der Privatsphäre**

Anders als in den meisten anderen Ländern, wo Bankangestellte ohne lange zu zögern Privatpersonen oder Amtsstellen Auskunft über die Konten und Depots von Kunden geben, gilt bei den Schweizer Banken absolute Verschwiegenheit. Aus diesem Grund wären auch flächendeckende Suchaktionen von Steuerfahndern in Bankräumlichkeiten, wie sie in anderen Ländern üblich sind, in der Schweiz völlig undenkbar.

Das Schweizer Bankgeheimnis – und damit das Recht der Bankkunden auf den Schutz ihrer Privatsphäre – gilt lebenslanglich. Ein Bankangestellter ist folglich auch nach seinem Austritt aus der Bank oder nach seiner Pensionierung zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung des Bankgeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt und mit Gefängnis oder einer hohen Busse bestraft (s. Kästchen). Gleichzeitig wird die betroffene Bank schadenersatzpflichtig.

## **Internationale Rechtshilfe in Kriminalfällen**

In- und ausländischen Behörden gegenüber haben Schweizer Banken grundsätzlich keine Auskunftspflicht, sondern, im Gegenteil, ein Auskunftsverbot. Eine Bank, die einer Behörde oder einer Privatperson von sich aus Auskunft über eine Bankbeziehung erteilt, macht sich strafbar.

Das Schweizer Bankgeheimnis gilt aber nicht absolut. Wenn schwerwiegende Straftatbestände vorliegen, die auch in der Schweiz strafbar sind, kann das Bankgeheimnis aufgehoben werden. Zu diesen Straftatbeständen gehören insbesondere auch die Geldwäscherei und, im Gegensatz zur einfachen Steuerhinterziehung, der qualifizierte

Steuerbetrug. In grenzüberschreitenden Fällen muss eine ausländische Behörde den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und ein entsprechendes Rechtshilfegesuch an das Bundesamt für Polizeiwesen stellen. Bei einem positiven Entscheid des Bundesamtes wird das Gesuch zur Weiterbearbeitung der zuständigen kantonalen Behörde, der Bezirksanwaltschaft, weitergeleitet. Die effektive Aufhebung des Bankgeheimnisses kann indessen nur auf richterlichen Beschluss erfolgen.

Das Schweizer Bankgeheimnis ist so stark im Volk verankert, dass eine Aufweichung nicht vorstellbar ist. Regelmässige Umfragen belegen, dass eine grosse Mehrheit der Schweizer ohne Wenn und Aber daran festhalten will. Nicht von ungefähr bezeichnen deshalb sowohl der eidgenössische Finanzminister als auch der Wirtschaftsminister, die Bundesräte Villiger und Couchepin, das Bankgeheimnis gegenüber der Europäischen Union als nicht verhandelbar.

**Private Banking:  
mehr als nur das Bankgeheimnis**

Das Bankgeheimnis ist sicherlich ein Pluspunkt für die Schweizer Banken. Man sollte aber nicht dem Vorurteil

## Das Bankgeheimnis im Bankengesetz

### Art. 47

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter, Liquidator oder Kommissär einer Bank, als Beobachter der Bankenkommision, als Organ oder Angestellter einer anerkannten Revisionsstelle anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat, wer zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30'000 Franken.
3. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.
4. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Be-

verfallen, allein daraus den Erfolg des Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz abzuleiten. Ebenso wichtig wie das Bankgeheimnis sind die politische Stabilität und die Unabhängigkeit des Landes, die Rechtssicherheit, die wirtschaftliche Freiheit, der starke Fran-

ken, die Mehrsprachigkeit der Bevölkerung, die Erfahrung und die Fachkompetenz der Banquiers und Vermögensverwalter und, last but not least, die Kultur des Private Banking «Made in Switzerland».

Das Private-Banking-Archiv

[www.private-magazin.ch](http://www.private-magazin.ch)